

Synopse

**2019.NWFS.34 - ILZ-Vereinbarung (Teilrevision)**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **152.2**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung
	<p><b>Vereinbarung                      über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden</b></p>
	<p><i>Die Kantone Obwalden und Nidwalden vereinbaren:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass NG <a href="#">152.2</a> (Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden vom 13. November 2001) (Stand 1. Juli 2006) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Art. 2</b>                      Zweck und Aufgaben                      a. Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Das ILZ:</p> <p>a) erbringt für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone Informatikdienstleistungen;</p> <p>b) kann für die Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Vereinbarungskantone Informatikdienstleistungen erbringen;</p> <p>c) kann Aufträge für Dritte ausführen, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung zu Gunsten der Vereinbarungskantone nicht beeinträchtigt wird und mindestens die Vollkosten gedeckt sind.</p>	<p><sup>1</sup> Das ILZ:</p> <p>a) erbringt Informatikdienstleistungen für diejenigen Organisationen, für welche die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik[BG 152.3] gilt;</p> <p>b) kann Aufträge für Dritte ausführen, soweit dadurch den Vereinbarungskantonen qualitativ und finanziell keine Nachteile entstehen.</p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung
<p><b>Art. 3</b> b. Dienstleistungen für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone</p> <p><sup>1</sup> Das ILZ erbringt insbesondere folgende Informatikdienstleistungen:</p> <p>a) es erarbeitet auf Grund der strategischen Leitlinien und Zielvorgaben der Regierungen und der Planung der einzelnen Departemente oder Direktionen den Entwurf der jährlichen Informatikpläne der Vereinbarungskantone zuhanden der Regierungen;</p> <p>b) es erarbeitet im Rahmen der Vorgaben der Regierungen den Entwurf für Richtlinien für den Einsatz von Informationstechniken in den Vereinbarungskantonen;</p> <p>c) es gewährleistet in seinem Bereich die Datensicherung sowie die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz;</p> <p>d) es berät das Personal der Vereinbarungskantone in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereinbarungskantone an;</p> <p>e) es sorgt für den Betrieb der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die für die Vereinbarungskantone von zentraler Bedeutung sind, entweder dadurch, dass es diese erwirbt oder selbst entwickelt sowie sie einführt und pflegt;</p> <p>f) es nimmt die Bestellungen der Departemente, Direktionen und Ämter entgegen und bearbeitet sie;</p> <p>g) es betreibt ein oder mehrere Rechenzentren, insbesondere zur Abwicklung der Anwendungen gemäss Buchstabe e;</p> <p>h) es betreibt die zentralen Infrastrukturen der Vereinbarungskantone für den Betrieb der Information-Center-Dienstleistungen (Internet, E-Mail usw.) und betreut die Endbenutzer und -benutzerinnen;</p> <p>i) es kann Dienstleistungen für die EDV-Revision zu Gunsten der Vereinbarungskantone erbringen.</p>	<p><b>Art. 3</b> b. Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Das ILZ erbringt insbesondere folgende Informatikdienstleistungen:</p> <p>a) es übernimmt sämtliche Aufgaben des Informatikleistungszentrums gemäss der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik[NG 152.3];</p> <p>b) es erarbeitet im Rahmen der Vorgaben der Regierungen die Richtlinien für den Einsatz von Informatik- und Kommunikationstechnologien;</p> <p>d) es berät das Personal der Kundinnen und Kunden in Fragen des Informatikeinsatzes und bietet Ausbildungsprogramme an;</p> <p>e) es sorgt für den Betrieb der Informatikanwendungen und -systeme (Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationssysteme), die von zentraler Bedeutung sind;</p> <p>f) es nimmt die Bestellungen der Kundinnen und Kunden entgegen und bearbeitet sie;</p> <p>h) es kann zugunsten der Kundinnen und Kunden Dienstleistungen für die Revision erbringen.</p> <p>i) <i>Aufgehoben.</i></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung</b>
<p><sup>2</sup> Es kann von den Vereinbarungskantonen mit weiteren Aufgaben wie Strategiebildung, Finanzplanung und Projektbearbeitung betraut werden.</p> <p><sup>3</sup> Informatikdienstleistungen nach Absatz 1 sind von den Vereinbarungskantonen über das ILZ zu koordinieren.</p> <p><sup>4</sup> Das ILZ kann Informatikdienstleistungen an Dritte auslagern. Die Auslagerung von Dienstleistungen mit strategischer Bedeutung für die Verwaltungen der Vereinbarungskantone oder entsprechenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen bedarf der Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungskantone. Das ILZ bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.</p>	<p><sup>2</sup> Es kann von den Kundinnen und Kunden mit weiteren Aufgaben wie Strategiebildung, Finanzplanung und Projektbearbeitung betraut werden.</p> <p><sup>3</sup> Das ILZ kann Informatikdienstleistungen an Dritte auslagern. Die Auslagerung von Dienstleistungen mit strategischer Bedeutung oder entsprechenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen bedarf der Zustimmung der Regierungen der Vereinbarungskantone. Das ILZ bleibt für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.</p> <p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 4</b> Betriebsmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone stellen dem ILZ für die Betriebsaufnahme ein Dotationskapital von je Fr. 500'000.– zur Verfügung, das vom ILZ mit 5.5 Prozent zu verzinsen ist.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Die Vereinbarungskantone können dem ILZ Darlehen gewähren, welche zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen sind.</p>	<p><sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone stellen dem ILZ für die Betriebsaufnahme ein Dotationskapital von je Fr. 500'000.– zur Verfügung, das vom ILZ zu verzinsen ist.</p> <p><sup>2a</sup> Der dem Kanton zu entrichtende Zins richtet sich nach der jeweiligen Rendite der zehnjährigen Bundesobligationen<sup>4</sup> am 1. Januar des Geschäftsjahres zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 Prozent und beträgt mindestens 3,0 und höchstens 5,5 Prozent. Der Zinssatz wird auf eine Kommastelle gerundet. Die Zinszahlung ist per 31. Januar des Geschäftsjahres fällig.</p>
<p><b>Art. 6</b> Regierungen der Vereinbarungskantone</p> <p><sup>1</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone:</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung</b>
<p>a) wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Verwaltungsrates des ILZ sowie einen Ausschuss Strategiekoordination;</p> <p>b) bestimmen die Revisionsstelle;</p> <p>c) genehmigen jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahresrechnung des ILZ;</p> <p>d) regeln in Absprache mit dem Verwaltungsrat des ILZ in Richtlinien die Strategiekoordination, das Bestellwesen und die Zusammenarbeit der kantonalen Verwaltungen mit dem ILZ im Einzelnen.</p>	<p>a) wählen auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des Verwaltungsrats des ILZ und aus deren Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten;</p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 7</b> Ausschuss Strategiekoordination</p> <p><sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone koordinieren ihre Bestellungen an das ILZ über einen gemeinsamen Ausschuss Strategiekoordination, der aus je drei von den beiden Regierungen bezeichneten Mitgliedern besteht.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausschuss Strategiekoordination konstituiert sich selbst.</p> <p><sup>3</sup> In begründeten Fällen können die Vereinbarungskantone dem ILZ auch je einzeln Bestellungen erteilen.</p>	<p><b>Art. 7</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 9</b> Verwaltungsrat a. Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern besteht aus:</p> <p>a) je zwei von den beiden Regierungen gewählten Mitgliedern;</p> <p>b) dem von den beiden Regierungen auf Antrag der vier Mitglieder gemeinsam bezeichneten fünften Mitglied sowie der oder dem aus der Mitte der Mitglieder bestellten Präsidentin oder Präsidenten.</p>	<p>b) dem von den beiden Regierungen auf Antrag der vier Mitglieder gemeinsam bezeichneten fünften Mitglied.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung</b>
<p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigung sowie die Entschädigung der Mitglieder.</p> <p><sup>3</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des ILZ hat beratende Stimme und Antragsrecht.</p>	<p><sup>2</sup> Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl seines Präsidiums selbst. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt darin insbesondere die Beschlussfassung, die Zeichnungsberechtigung sowie die Entschädigung der Mitglieder.</p>
<p><b>Art. 17</b> Rechnungsführung</p> <p><sup>1</sup> Das ILZ führt eine Bilanz und Erfolgsrechnung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung, die einen Erfolgsausweis nach Abnehmergruppen und/oder Dienstleistungsgruppen ermöglicht.</p>	<p><sup>1</sup> Das ILZ führt eine Jahresrechnung. Diese besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang.</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur ordnungsmässigen Rechnungslegung von Aktiengesellschaften zu gestalten. Eine weitergehende Rechnungslegung ist zulässig.</p>
<p><b>Art. 18</b> Reservenbildung und Gewinnverwendung</p> <p><sup>1</sup> Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Rückvergütungen ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für:</p> <p>a) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht;</p> <p>b) die Bildung freier Reserven;</p> <p>c) einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die freien Reserven können eingesetzt werden:</p>	<p><b>Art. 18</b> Entgelte für Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen. Dies wird mit regelmässigen Preisbenchmarks erhoben.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Weist die provisorische Jahresrechnung einen Jahresgewinn von mehr als 10 Prozent des Dotationskapitals aus und können die allgemeinen Reserven gedeckt werden, sind den beiden Kantonen sowie den Gemeinden Preisrabatte aufgrund der bestellten Benutzer-Services zulasten derselben Jahresrechnung zu gewähren.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung</b>
<p>a) zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags;</p> <p>b) für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 19</b> Entgelte für Dienstleistungen</p> <p><sup>1</sup> Für Dienstleistungen werden Marktpreise verlangt, die in der Regel kostendeckend sein müssen und einen angemessenen Gewinn ermöglichen.</p>	<p><b>Art. 19</b> Reservebildung und Gewinnverwendung</p> <p><sup>1</sup> Das nach Abzug von zusätzlichen Abschreibungen auf dem Anlagevermögen sowie Preisrabatten ermittelte Jahresergebnis wird verwendet für:</p> <p>a) die Bildung allgemeiner Reserven zur Deckung allfälliger Verluste bis zur Erreichung des Betrags, der 30 Prozent des Dotationskapitals entspricht;</p> <p>b) die Bildung freier Reserven;</p> <p>c) einen allfälligen Gewinnvortrag auf das nächste Rechnungsjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die freien Reserven können eingesetzt werden:</p> <p>a) zur Finanzierung von Aktivitäten im Rahmen der Erfüllung und Verbesserung des Leistungsauftrags;</p> <p>b) für Ausschüttungen von je zur Hälfte an die Vereinbarungskantone, sofern die allgemeinen und freien Reserven zusammen 50 Prozent des Dotationskapitals übersteigen.</p>
<p><b>Art. 21</b> Dauer und Kündigung</p> <p><sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt auf unbeschränkte Dauer.</p> <p><sup>2</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2009.</p>	<p><sup>2</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone können unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf ein Jahresende kündigen, erstmals auf den 31. Dezember 2027.</p>

Geltendes Recht	Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung
	<p><sup>3</sup> Bei einer Kündigung sind die detaillierten Ausstiegsmodalitäten zwischen dem ILZ und den Vereinbarungskantonen separat zu regeln.</p>
<p><b>Art. 23</b> Streitigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Streitigkeiten, die sich zwischen den Kantonen aus dieser Vereinbarung ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht. Es besteht aus fünf Mitgliedern. Beide Parteien bestimmen je zwei Vertreter, die einen Präsidenten oder eine Präsidentin bestimmen. Können sie sich nicht einigen, bestimmt der Präsident oder die Präsidentin der Staatsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts das Präsidium des Schiedsgerichts. Das Verfahren richtet sich nach dem Zivilprozessrecht des Kantons Obwalden.</p>	<p><sup>1</sup> Über Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen, entscheidet ein Schiedsgericht.</p> <p><sup>2</sup> Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Die Streitparteien benennen je zwei Vertretungen. Diese bestimmen zusammen zusätzlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p><sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)[SR 210].</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	<p><b>Genehmigung</b> Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Landrat. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Inkrafttreten</b> Die Regierungsräte der beiden Vereinbarungskantone legen den Zeitpunkt des</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Verabschiedung und Antrag an Landrat zur Genehmigung</b>
	Inkrafttretens dieser Änderung gemeinsam fest. Diese Änderung tritt nur in Kraft, sofern auch die Vereinbarung vom 30. August 2022 über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik[NG 152.3] in Kraft tritt.
	Sarnen, 29. August 2022 / Stans, 30. August 2022  REGIERUNGSRAT OBWALDEN  Landammann Christoph Amstad  Landschreiberin Nicole Frunz Wallimann  REGIERUNGSRAT NIDWALDEN  Landammann Joe Christen  Landschreiber Armin Eberli